



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Freitag, 26.02.2021

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-------|
| Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 26.02.2021 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Elften Bayerischen Infektions- schutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Amberg-Sulzbach Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Überschreitung der 7-Tages- Inzidenz von 100 Infizierten pro 100.000 Einwohner | 21 |
| Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Fa. Franz Pongratz OHG, Espanstraße 7, OT Wolfsbach, 92266 Ensdorf, auf Erweiterung des Kalksteinbruchs Wolfsbach Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall (Rodung) | 22 |
| Öffentliche Bekanntmachung Vollzug der Naturschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü- fung (UVPG); Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Änderung einer Landschaftsschutzgebietsverord- nung | 23 |
| Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt | 25 |
| Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach | 25 |

Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 26.02.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Amberg-Sulzbach

Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Infizierten pro 100.000 Einwohner

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach gibt gemäß §§ 3 Satz 2, 18 Abs. 1 Satz 7, 19 Abs. 1 Satz 5 und 20 Abs. 1 Satz 4 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020 (11. BayIfSMV; BayMBI. 2020, Nr. 737) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.02.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 112) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

Die 7-Tages-Inzidenz von 100 mit dem Coronavirus Infizierten pro 100.000 Einwohner im Landkreis Amberg-Sulzbach wurde erneut überschritten und liegt mit Stand vom 25.02.2021, 03:10 Uhr, lt. Bekanntmachung des Robert-Koch-Instituts, bei 132,9.

Folgen:

1. Ausgangssperre

Die nächtliche Ausgangssperre gem. § 3 der 11. BayIfSMV tritt ab 0.00 Uhr des Tages, der auf diese Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach folgt, wieder vollumfänglich in Kraft. Demnach ist von 22 Uhr bis 5 Uhr der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund

1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
5. der Begleitung Sterbender,
6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Wird der Inzidenzwert von 100 an sieben aufeinander folgenden Tagen unterschritten, wird das Landratsamt Amberg-Sulzbach dies unverzüglich amtlich bekanntmachen; in diesem Fall entfällt die nächtliche Ausgangssperre wieder.

2. Schulen

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 7 Halbsatz 2 der 11. BayIfSMV sind die Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) für Schülerinnen und Schüler ab dem Tag, der auf diese Bekanntmachung folgt, wieder geschlossen.

Für die sich bereits im Wechselunterricht befindenen Jahrgangsstufen, d. h. für Abiturientinnen und Abiturienten, für die im Jahr 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen anstehen, gilt: Es findet inzidenzwertunabhängig wieder Wechselunterricht statt, wobei eine Teilung der Klasse bzw. des Kurses nur erforderlich ist, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

3. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 5 Halbsatz 2 der 11. BayIfSMV sind Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierte Spielgruppen für Kinder ab dem Tag, der auf diese Bekanntmachung folgt, wieder geschlossen. Die Regelungen der Notbetreuung gelten fort.

4. Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 4 Halbsatz 2 der 11. BayIfSMV sind Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung vorbehaltlich des § 20 Abs. 3 der 11. BayIfSMV ab dem Tag, der auf diese Bekanntmachung folgt, in Präsenzform wieder untersagt.

Ergänzender Hinweis:

Sobald die 7-Tage-Inzidenz von 100 Infizierten pro 100.000 Einwohner im Landkreis Amberg-Sulzbach wieder unterschritten wird, wird dies entsprechend im Kreisamtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach bekannt gegeben.

54/25.02.2021

51-824.02-2.1.1

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Fa. Franz Pongratz OHG, Espanstraße 7, OT Wolfsbach, 92266 Ensdorf, auf Erweiterung des Kalksteinbruchs Wolfsbach

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall (Rodung)

Die Firma Franz Pongratz OHG, Espanstraße 7, OT Wolfsbach, 92266 Ensdorf, hat am 08.09.2020 beim Landratsamt Amberg-Sulzbach einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG zur Erweiterung des Kalksteinbruchs Wolfsbach gestellt. Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 9,52 ha. Die beantragten Abbauflächen sind bewaldet und demnach zu roden. Für die mit dem Vorhaben einhergehende Beseitigung des Waldes auf den Erweiterungsflächen ist eine Rodungserlaubnis (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), welche im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu ersetzen ist, erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 2, 4 und 5 UVPG, § 7 Abs. 1 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben der Rodung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde prüft für die Erweiterungsflächen, welche gerodet werden sollen gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen allgemein die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine Pflicht zur Durchführung besteht nach § 7 Abs. 1 UVPG nur dann, wenn nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Merkmale des Vorhabens:

- Für die Erweiterung des Steinbruchs müssen die bewaldeten Flächen gerodet werden. Die Rodungsfläche beträgt ca. 9,52 ha und setzt sich aus Teilflächen der Flur-Nr. 181/0, Gemarkung Wolfsbach mit ca. 4,44 ha und der Flur-Nr. 182/0, Gemarkung Wolfsbach mit 5,08 ha zusammen.

Prüfung von möglichen Umweltauswirkungen:

Die zu rodenden Flächen befinden sich in keinem der nach Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Gebiete, sodass auch keine direkte Beeinträchtigung gegeben ist.

Das Erweiterungsgebiet liegt im Rand- bzw. Unschärfebereichs des vom Regionalplan Region 6 Oberpfalz-Nord ausgewiesenen Vorranggebietes für Bodenschätze, Nat. 19 Vorranggebiet Bodenschätze – Naturstein „südöstlich Wolfsbach“. Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzung in diesem Gebiet ausschließen, soweit dies mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar ist. Das Regionalplanungsziel B IV 2.1.2 sieht vor, dass der Abbau von Bodenschätzen auf Vorranggebieten konzentriert werden soll. Damit wird der Abbau auf zusammenhängende Abbauflächen gelenkt und der Landschaftsverbrauch und damit verbundene Nutzungskonflikte können so gering wie möglich gehalten werden.

Die Rodung der Erweiterungsflächen bewirkt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Bei dieser Einschätzung wurden die geplanten Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich und Ersatz berücksichtigt. Es findet zudem eine flächengleiche Aufforstung für den Wald gem. Waldentwicklungsplan auf einer Ersatzfläche unter Beachtung forstwirtschaftlicher Ziele (z. B. Klimawandel) statt. Die beanspruchten Flächen werden langfristig wieder im Rahmen der Renaturierung dem Naturhaushalt zurückgegeben.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 1.2.15, aufgrund der aktuell gültigen Corona-Vorschriften nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09621/39-236 eingesehen werden.

Amberg, den 22.02.2021
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Laura Hofmann
Regierungsrätin

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Az.: 51-1742.01

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug der Naturschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Änderung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung

Der Landkreis Amberg-Sulzbach beabsichtigt durch den Erlass einer Änderungsverordnung das Landschaftsschutzgebiet „**Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen**“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABl. 51/1964) zu ändern. Die betroffenen Flächen befinden sich im Gemeindegebiet der **Gemeinde Ursensollen**.

Aufgrund eines Vorlagebeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts –BverwG- vom 04.05.2020 an den Europäischen Gerichtshof –EuGH- und UMS vom 29.06.2020, Az.: 62b-U8620.0-2019/15-35 wird die Durchführung einer SUP entsprechend dem Rechtsgedanken aus § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt, um das Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes rechtssicher zu gestalten.

Diese Änderung der Verordnung unterliegt somit den Vorschriften des § 33 i. V. m. den §§ 35 bis 37 UVPG (Voraussetzung für eine Strategische Umweltprüfung); die Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung richten sich nach den §§ 38 bis 46 UVPG.

Deshalb wurde dieser Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung erstellt, der die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen der Änderung dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung auf die Schutzgüter umfasst (§§ 2 Abs. 1 und 2 und 3 UVPG).

Gemäß § 42 UVPG i. V. m. §§ 18 bis 20 UVPG gibt das Landratsamt Amberg-Sulzbach bekannt, dass der Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP-Umweltbericht)

vom 26.02.2021 bis einschließlich 25.03.2021

beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Kurfürstliches Schloss (Gebäude 1), 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 1.2.15, zu den nachstehend genannten Öffnungszeiten ausgelegt wird und eingesehen werden kann.

Öffnungszeiten des Landratsamtes Amberg-Sulzbach:

| | |
|----------------------------------|------------------|
| Montag, Dienstag und Donnerstag: | 8:00 – 16:00 Uhr |
| Mittwoch und Freitag: | 8:00 – 12:00 Uhr |

**Aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19-Pandemie) wird eine vorherige Terminvereinbarung vorausgesetzt.
Diese kann telefonisch unter 09621/39-310 erfolgen.**

Während dieser vorgenannten Auslegung und nach Ende dieser Auslegungszeit können Äußerungen, Bedenken und Anregungen **bis zum 26.04.2021** beim Landratsamt Amberg-Sulzbach hinsichtlich des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung (SUP-Umweltbericht) vorgebracht werden (§ 42 Abs. 2 und 3 UVPG).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass diese Auslegung auch bei der von der Änderungsverordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach betroffenen Gemeinde Ursensollen erfolgt. Äußerungen, Bedenken und Anregungen können dort ebenso während der vorgenannten Fristen innerhalb der Amtsstunden vorgebracht werden. Es wird um vorheriger Terminvereinbarung unter 09628/9239-13 gebeten.

Amtsstunden der Gemeinde Ursensollen:

| | |
|---|-------------------|
| Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: | 08:00 – 12:00 Uhr |
| Dienstag: | 14:00 – 16:00 Uhr |
| Mittwoch: | 08:00 – 14:00 Uhr |
| Donnerstag: | 14:00 – 17:30 Uhr |

Mit Ablauf der Äußerungsfristen sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Amberg, den 24.02.2021

gez.

Dr. Vogl

Verwaltungsdirektor

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -;
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die von der 94. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 10. November 2020 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 11. November 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2020, S. 186, amtlich bekannt gemacht. Sie trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN)
Geschäftsstelle: Stadt Nürnberg

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

| | | Zeitraum | Gebiet |
|----|--|-------------------------|--|
| 1. | US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE21-037 | 09.03.2021 – 13.03.2021 | Landkreis Amberg-Sulzbach: Rieden, Ensdorf, Kümmersbruck, Ebermannsdorf, Freudenberg, Hirschau, Schnaittenbach, Gebenbach, Hahnbach, Vilseck Freihung |

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/18.02.2021